

Zeichnerische Festsetzungen



Geltungsbereich
B-Plan Nr. 1
"Garling-Sportplatz"
1. Änderung

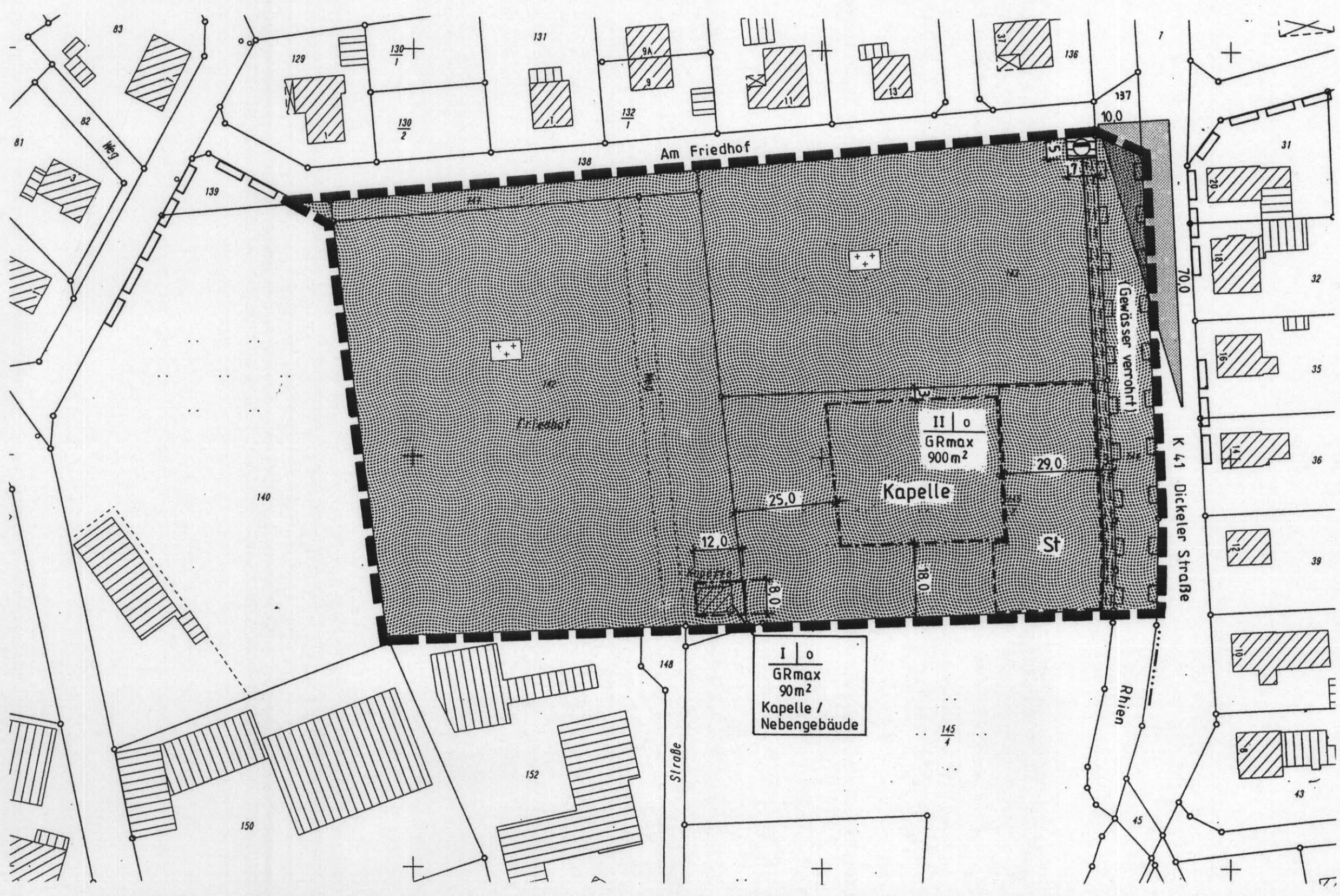
Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte: Gemarkung Rehden Flur 37
Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1965, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und ~~weil die städtebaulichen Bedeuten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach~~ (Stand vom 24.11.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungs- und Katasterbehörde
Syke/Sulingen - Katasteramt Sulingen
Sulingen, den 15.05.2000
Katasteramt Sulingen

gez. Haseler
V.m.A.R.
Unterschrift



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenvorschrift 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

I. Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- Flurstücksnummer
- Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen
- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)
- I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
- GRmax maximale Grundflächenzahl
- o offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO
- Baugrenze
- öffentliche Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Abwasserpumpstation
- Grünfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)
- öffentliche Grünfläche
- Friedhof



Es wird hiermit beglaubigt, daß
diese Abschrift / diese Fotokopie
mit dem Original übereinstimmt.
Rehden, den 16. Mai 2000
Der Amtsgemeindedirektor
Amtsgemeindeangestellter

Sonstige Planzeichen

- Umgränzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB)
- Stellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zugunsten Versorgungsträger der Abwasserdruckrohrleitung
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zugunsten Unerhaltungsverband des Gewässers
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Ursprungsplanes

Planzeichen Ergänzung zur Planzeichenvorschrift

- Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 Der Bebauungsplan Nr. 1 "Garling - Sportplatz", 1. Änderung tritt außer Kraft, soweit er durch den Geltungsbereich der 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Garling - Sportplatz" erfaßt wird.
- § 2 Innerhalb der Flächen der in der Planzeichnung dargestellten Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0,8 m über beiden Fahrbahnoberkanten verlaufenden Ebene versperrt.
- § 3 Im Bereich der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zugunsten des Unterhaltungsverbandes des Gewässers und des Versorgungsträgers der Abwasserdruckrohrleitung sind insgesamt 2 Zu- und Abfahrten für die Allgemeinheit (max. Breite jeweils 8,0 m) von der Dickeler Straße (K 41) zu den im Plangebiet festgesetzten Stellplätzen (Kapelle) zulässig.

PRÄMBEL UND AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rehden diesen Bebauungsplan Nr. 1 2. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ obenstehenden/ ebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Rehden, den 16. Mai 2000

gez. Haseler
Gemeindedirektor

(Siegel)

gez. Haseler
Der Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 03.11.1999 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Garling-Sportplatz" beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.02.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Rehden, den 16. Mai 2000

gez. Haseler
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 03.11.1999 dem Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Garling - Sportplatz" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.02.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Garling - Sportplatz" und die Begründung haben vom 18.02.2000 bis einschl. 17.03.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Rehden, den 16. Mai 2000

gez. Haseler
Gemeindedirektor

Der Gemeinderat hat die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 06.04.2000 sowie die Begründung (gem. § 9 (8) BauGB) als Satzung beschlossen.

Rehden, den 16. Mai 2000

gez. Haseler
Gemeindedirektor

In Kraft getreten gemäß § 10 BauGB aufgrund der Bekanntmachung vom 07.06.2000 im Amtsblatt für den RB Han. 2000/Nr. 12 S. 330 Diese vereinfachte Änderung ist damit am 08.06.2000 rechtsverbindlich geworden.

Rehden, den 07. Juli 2000

gez. Haseler
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

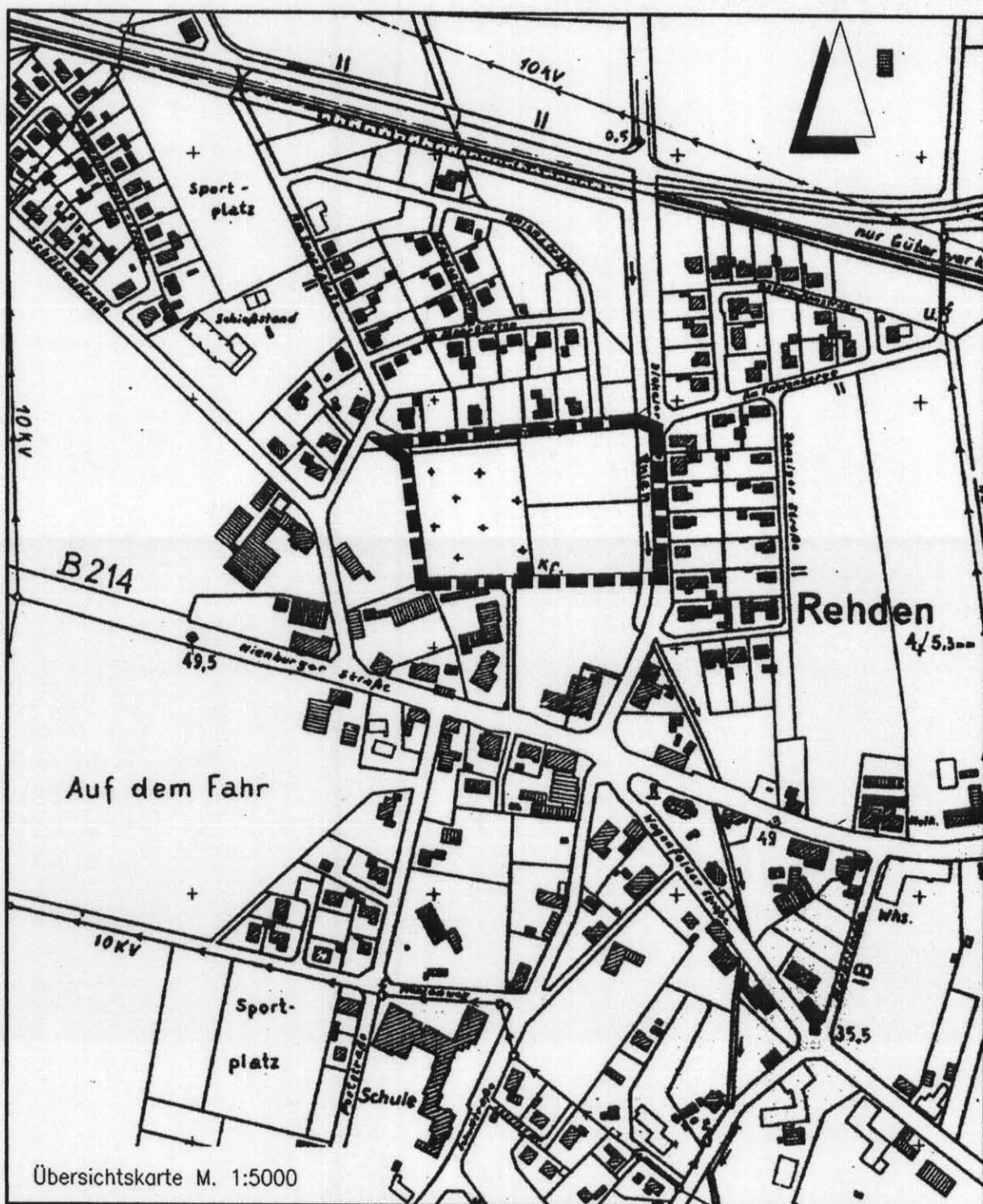
Rehden, den

Gemeindedirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rehden, den

Gemeindedirektor



Entwurfsbearbeitung:	INGENIEURPLANUNG Lubenow • Witschel + Partner GbR Otto-Lilienthal-Straße 13 49134 Wallenhorst Telefon 05407/8 80-0 Fax 05407/8 80-88	198101BP	Datum	Zeichen
		bearbeitet	02.12.1999	Gr
		gezeichnet	03.12.1999	Hd
		geprüft	06.04.2000	Ev
		freigegeben	06.04.2000	Ev

Wallenhorst, den 06.04.2000

GEMEINDE REHDEN
Bebauungsplan Nr. 1
"Garling - Sportplatz"
2. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB